

# Stadt Burg - Beschlussvorlage

**öffentlich**

|  |   |
|--|---|
| Fachbereich/Geschäftszeichen<br><br><b>Fachbereich 3</b> | Beschluss-Nr.<br>(ggf. Nachtragsvermerk)<br><b>133/2019</b> |
|--|---|

| Beratungsfolge           | Sitzungstermin | ja | nein | Enthaltung |
|--------------------------|----------------|----|------|------------|
| Ortschaftsrat Reesen     | 20.08.2019     |    |      |            |
| Bau- und Umweltausschuss | 27.08.2019     |    |      |            |
| Hauptausschuss           | 05.09.2019     |    |      |            |
| Stadtrat                 | 12.09.2019     |    |      |            |

**Betreff:**

**Benennung des Zufahrtsweges zum Gewerbestandort der Firmen MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH Co. KG, Deponie Reesen GmbH & Co. KG sowie Neumann Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG Sandtagebau Reesen und Recyclinganlage**

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die Benennung des o.a. Weges in der Stadt Burg, Ortschaft Reesen in

„Reesener Triftweg“.

**Problembeschreibung/Begründung**

Die Benennung erfolgt von Amts wegen.

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbestandorts der Firmen MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH Co. KG, Deponie Reesen GmbH & Co. KG sowie Neumann Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG Sandtagebau Reesen und Recyclinganlage ist der Zufahrtsweg entstanden. Dieser Zufahrtsweg endet am Grabower Weg.

Um eine eindeutige Lagebezeichnung der Verkehrsanlage zu erreichen, soll der Weg benannt werden.

Die Verkehrsfläche ist nur teilweise gewidmet. Der überwiegende Teil ist eine private Verkehrsanlage.

Im Verlauf des Zufahrtsweges ändern die Eigentumsverhältnisse an den Flurstücken, daher wurden die Eigentümer zur beabsichtigten Benennung befragt. Es gab seitens der Eigentümer zur Benennung keine Einwände.

Da die Stadt Burg im Rahmen ihrer Aufgaben für eine schnelle und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet sorgen muss und durch die erfolgten Straßenbenennungen, insbesondere in Notfälle, einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, ist sie verwaltungsrechtlich verpflichtet, Straßenbenennungen durchzuführen.

Nach der Bestandskraft der zu erlassenden Allgemeinverfügung wird die Stadt Burg die notwendigen Straßennamenschilder aufstellen.

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz LSA § 45 Abs. 3 Ziff. 1,
- Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002,
- Straßenverzeichnisverordnung LSA § 3.

Entwurfsverfasser:

Finanzielle Auswirkungen ?

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|-----------------------------|--|

| 1 | Gesamtkosten der Maßnahmen<br>(Beschaffungs- Herstellkosten) | 2 | davon Zuschüsse: | 3 | jährliche Folgekosten/-lasten |
|---|--|---|------------------|---|-------------------------------|
|   | EUR  |   | Land: EUR        |   | EUR                           |
|   |  |   | Sonstige: EUR    |   |                               |

|                                       |                |                  |
|---------------------------------------|----------------|------------------|
| Veranschlagung im<br>Teilhaushalt Nr. | HH-Jahr: EUR   | Produktsachkonto |
|                                       | Folgejahr: EUR |                  |

### Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

 Genehmigung

 Anzeige

 nicht erforderlich

Burg, 29.07.2019

Rehbaum  
Bürgermeister

Anlagen: